

## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

### inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

vom 01.07.2021

#### I. ALLGEMEINES

Grundlagen dieser Handlungsempfehlungen sind:

- Die am 01. Juli in Kraft getretene **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung** (SächsCoronaSchVO) vom 10. Juni 2021 (siehe [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de)).
- Die **Allgemeinverfügung** Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der CoronavirusKrankheit-2019 (COVID-19) (siehe [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de)).
- Das am 24.04.2021 in Kraft tretende **Infektionsschutzgesetz** (IfSG), zuletzt geändert am 22. April 2021
- die am 9. Mai 2021 in Kraft getretene **Verordnung** zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vom 6. Mai 2021
- Leitfaden für pferdehaltende Vereine und Betriebe mit Publikumsverkehr Stand: 15.12.2020, (Az 24-5151/9/3-2020/49213) zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden von pferdehaltenden Vereinen im Freistaat Sachsen unter den Maßgaben der Corona-Schutz-Verordnung
- **Corona-FAQs** des Landessportbundes Sachsen e.V. (siehe [www.sport-fuer-sachsen.de](http://www.sport-fuer-sachsen.de))
- Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (siehe [www.pferd-aktuell.de](http://www.pferd-aktuell.de)).

#### a) WELCHER BETRIEB IST AUF SPORTSTÄTTEN ODER IM FREIEN ERLAUBT?

Generell gilt: Die Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten für Inzidenzwerte über 100 und die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) gelten für Inzidenzwerte unter 100. Soweit in der SächsCoronaSchVO Regelungen für Inzidenzwerte >100 getroffen sind, gelten sie dann, wenn sie schärfer sind als die Regeln im IfSG.

#### Inzidenz >100

§ 28b IfSG sieht vor, dass bei Überschreitung des Schwellenwertes 100 der Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten, dort ab dem übernächsten Tag folgender Sportbetrieb gestattet ist:

#### 1. Ausnahme von der allgemeinen Ausgangssperre:

zwischen 22 und 24 Uhr im Freien (außerhalb von Sportanlagen) stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung

#### 2. Allgemeiner Sportbetrieb

*Allgemeine Voraussetzungen:*

- die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen,
- es erhalten nur Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- es wird ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept eingehalten.

#### *Sportbetrieb*

1. kontaktlose Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands
2. Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader
3. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

*Formen des Sportbetriebs*

„Die Sportministerkonferenz (SMK) legt von der Zielsetzung des IfSG ausgehend, Infektionsgefahren auszuschließen oder erheblich zu reduzieren und dabei aber vergleichbare Sachverhalte einheitlich zu betrachten, den o.g. Begriff so aus, dass darunter die individuelle Sportausübung in ihrer konkreten einzelnen Ausgestaltung so bestimmt sein muss, dass ein körperlicher Kontakt in der Regel nicht erfolgt und das Abstandsgebot eingehalten wird. [...] Entscheidend ist daher die kontaktfreie Sportausübung und nicht die Sportart.“\*

\*Vermerk Auslegung des § 28 b Abs. 1 Nr. 6 IfSG durch die SMK vom 29.4.21, Nr. 1.

*Ort*

Der o.g. Sportbetrieb ist nach den Nummern 1 und 2 „wegen der sehr engen Personenbegrenzung und der kontaktfreien Sportausübung [...] im Freien, in ungedeckten (z.B. Sportplätze) und gedeckten (z.B. Sporthallen) Sportanlagen erlaubt“. In einer Mitteilung des BMI vom 3.5.21 wurde mitgeteilt, dass Hallen- und Freibäder als Freizeiteinrichtungen zu betrachten sind und nicht öffnen dürfen. Eine schwimmsportliche Nutzung ändert daran nichts.

In der Gestattung des Gruppensports für Kinder nach Nummer 3 der obigen Aufzählung ist (im Gegensatz zur Ausnahme von der allgemeinen Ausgangssperre) die Sportanlage vom Begriff „im Freien“ nicht ausgenommen. Daher wird davon ausgegangen, dass Gruppensport für Kinder im Freien auch auf Außensportanlagen angeboten werden kann.

*Kann eine Sportstätte in mehrere Sportanlagen unterteilt werden?*

„Die SMK legt daher im Sinne des Infektionsschutzes die Vorschrift eng aus und lässt eine Gruppe nur je eindeutig abgegrenzten Sportfeld zu, um eine Begegnung verschiedener Gruppen zu vermeiden (z.B. eine Gruppe je einem Tenniscourt, eine Gruppe je Weitsprunganlage, je Laufanlage, je Hochsprunganlage) bzw. kann eine Aufteilung von Sportfeldern erfolgen, wenn die Flächen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sind (z.B. durch Bänder, Barrieren, ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.).“

*Wettkampf*

„Die SMK geht davon aus, dass dort, wo ein Wettkampf unter der Einhaltung der einschränkenden Vorgaben des IfSG möglich ist - wie z.B. beim Tennis-Einzel -, ein solcher auch stattfinden darf.“

*Altersgrenze*

Die Altersgrenze für gruppenbezogenen Kindersport „bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“ bedeutet, dass Kinder bis zum 14. Geburtstag erfasst sind.

*Anleitungspersonen und Tests*

„Aus Sicht der SMK ist dies über den Begriff der Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. der Trainerinnen und Trainer hinaus auszulegen (z.B. auch Betreuerinnen und Betreuer). Die Anleitungsperson kann auch mehrere Gruppen parallel oder nacheinander anleiten.“

Die Testvorschrift für Anleitungspersonen bezieht sich nur auf den gruppenbezogenen Kindersport.

Der anerkannte Test kann auch ein Selbsttest sein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde nach (3) ist unserer Meinung das jeweilige Gesundheitsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

*Berufssportler, Kadersportler und Gleichgestellte*

Berufssportler sind Athleten, die mit den sportbedingten Einnahmen ihren Lebensunterhalt bestreiten können, falls auch der erforderliche Umfang des zeitlichen Engagements dem eines Hauptberufs entspricht.

Bundeskader (OK, PK, NK 1) werden von den Spitzenverbänden der DOSB-Mitgliedsorganisationen berufen. Landeskader sind die berufenen Kader (NK 2, LK 1, LK 2) der jeweiligen Landesfachverbände des Landessportbundes Sachsen.

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

„In den Ländern war bisher der Trainings- und Wettkampfbetrieb von „Kadern in den Nachwuchsleistungszentren“ der professionellen Teamsportarten (Bereich U15 bis U19 im Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Eishockey etc.) zulässig, auch wenn diese nicht ausdrücklich als OK, PK, NK1, NK2 und Landeskader bezeichnet werden. Die SMK geht davon aus, dass diese Personengruppe den Bundes- und Landeskadern gleichgestellt wird und der Trainings- und Wettkampfbetrieb auch weiterhin möglich sind.“

### Geimpfte und Genesene

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 8. Mai 2021 eine Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) erlassen. In § 6 SchAusnahmV ist bestimmt, dass die Einschränkungen im Infektionsschutzgesetz für die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten und den Kindergruppensport für geimpfte oder genesene Personen wegfallen. Wer als geimpfte oder genesene Person zählt, ergibt sich aus § 2 SchAusnahmV. Bei Sportbetrieb, an dem andere als geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, gelten geimpfte Personen und genesene Personen nicht als weitere Person.

### Inzidenz <100

Nach § 28b Abs. 2 IfSG gilt: Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Inzidenz >100-Regel an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Bekanntzumachen ist das durch den jeweiligen Landkreis/kreisfreie Stadt.

Der Sportbetrieb auf Sportanlagen (und in Fitnessstudios) ist ohne Publikum und ohne personenmäßige Beschränkung gestattet für:

1. Berufssportler und Berufssportlerinnen, lizenzierte Profisportlerinnen und Profisportler, gleichgestellte Personen: Angehörige der Bundes- und Landeskader des DOSB bzw. der Mitgliedsverbände des LSB Sachsen, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes sowie Kader eines Nachwuchsleistungszentrums in Sachsen
2. Fitnessstudios und sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
3. die vertiefte sportliche Ausbildung,
4. Dienstsport,
5. sportwissenschaftliche Studiengänge,

Für den allgemeinen Sportbetrieb wurde darüberhinausgehend gestattet:

- **Kontaktfreier Sport** und **Kontakt sport** für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen
- **Kontaktfreier Sport** auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung
- **Kontaktfreier Sport** auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem Test der Sporttreibenden;
- **Kontakt sport** auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem Test der Sporttreibenden

Tagesaktuell ist der Test, wenn er innerhalb der letzten 24h vor dem Sportbetrieb durchgeführt wurde (§ 9 Abs. 6 SächsCoronaSchVO).

Anleitende Personen müssen sich zweimal wöchentlich testen lassen oder unter fachkundiger Aufsicht selbst testen. Die Testpflicht gilt nicht für Personen mit vollständigem Impfschutz und Genesene sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag (§ 9 Abs. 5 und 7 SächsCoronaSchVO).

Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern/Besucherinnen sind unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung gestattet (§ 19 Abs. 2 SächsCoronaSchVO). Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich und für Sportveranstaltungen finden sich in § 13 der sog. Allgemeinverfügung Hygiene.

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Hallen- und Freibäder sind für die Nutzung des Vereinssports (Breitensport) und den Sportbetrieb nach § 19 Abs. 3 SächsCoronaSchVO (u.a. Leistungs- und Profisport) nutzbar.

Eine Separierung von Sportstätten ist nach dem Vorbild der Regelung für Inzidenz >100 möglich.

### Inzidenz <50

Sinkt die Inzidenzschwelle im Landkreis / kreisfreier Stadt für den beschriebenen Personenkreis unter 50 und ist das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten im Freistaat Sachsen nicht überschritten, ist das durch den Landkreis/kreisfreie Stadt bekanntzumachen.

Der Sportbetrieb auf Sportanlagen (und in Fitnessstudios) ist danach ohne personenmäßige Beschränkung gestattet für:

1. Berufssportler und Berufssportlerinnen, lizenzierte Profisportlerinnen und Profi-sportler, gleichgestellte Personen: Angehörige der Bundes- und Landeskader des DOSB bzw. der Mitgliedsverbände des LSB Sachsen, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes sowie Kader eines Nachwuchsleistungszentrums in Sachsen
2. Fitnessstudios und sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
3. die vertiefte sportliche Ausbildung,
4. Dienstsport,
5. sportwissenschaftliche Studiengänge.

Für den allgemeinen Sportbetrieb wurde darüberhinausgehend gestattet:

- **Kontaktfreier Sport** und **Kontaktsport** für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen
- **Kontaktfreier Sport** auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung
- **Kontaktfreier Sport** auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem Test der Sporttreibenden
- **Kontaktsport** auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem Test der Sporttreibenden
- **Kontaktsport** auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem Test der Sporttreibenden

Tagesaktuell ist der Test, wenn er innerhalb der letzten 24h vor dem Sportbetrieb durchgeführt wurde (§ 9 Abs. 6 SächsCoronaSchVO).

Anleitende Personen müssen sich zweimal wöchentlich testen lassen oder unter fachkundiger Aufsicht selbst testen. Die Testpflicht gilt nicht für Personen mit vollständigem Impfschutz und Genesene sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag (§ 9 Abs. 5 und 7 SächsCoronaSchVO).

Hallen- und Freibäder sind für die Nutzung des Vereinssports (Breitensport) und den Sportbetrieb nach § 19 Abs. 3 SächsCoronaSchVO (u.a. Leistungs- und Profisport) nutzbar.

Eine Separierung von Sportstätten ist nach dem Vorbild der Regelung für Inzidenz >100 möglich.

Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern/Besucherinnen sind unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung gestattet (§ 19 Abs. 2 SächsCoronaSchVO). Sportgroßveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern/Besucherinnen sind nach § 7 Abs. 2, 3 SächsCoronaSchVO zulässig. Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich und für Sportveranstaltungen finden sich in § 13 der sog. Allgemeinverfügung Hygiene.

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

### Inzidenz <35

Sinkt die Inzidenzschwelle im Landkreis / kreisfreier Stadt für den beschriebenen Personenkreis unter 50 und ist das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten im Freistaat Sachsen nicht überschritten, ist das durch den Landkreis / kreisfreie Stadt bekanntzumachen.

Der Sportbetrieb auf Sportanlagen (und in Fitnessstudios) ist danach ohne personenmäßige Beschränkung gestattet für:

1. Berufssportler und Berufssportlerinnen, lizenzierte Profisportlerinnen und Profisportler, gleichgestellte Personen: Angehörige der Bundes- und Landeskader des DOSB bzw. der Mitgliedsverbände des LSB Sachsen, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes sowie Kader eines Nachwuchsleistungszentrums in Sachsen
2. Fitnessstudios und sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
3. die vertiefte sportliche Ausbildung,
4. Dienstsport,
5. sportwissenschaftliche Studiengänge.

Für den allgemeinen Sportbetrieb wurde darüberhinausgehend die Befreiung von der Testpflicht und die Beseitigung der personenmäßigen Beschränkung geregelt:

- **Kontaktfreier Sport** und **Kontaktsport** für Gruppen von Minderjährigen im Außenbereich
- **Kontaktfreier Sport** auf Außensportanlagen mit Kontakterfassung
- **Kontaktfreier Sport** auf Innensportanlagen mit Kontakterfassung
- **Kontaktsport** auf Außensportanlagen mit Kontakterfassung
- **Kontaktsport** auf Innensportanlagen mit Kontakterfassung

Hallen- und Freibäder sind für die Nutzung des Vereinssports (Breitensport) und den Sportbetrieb nach § 19 Abs. 3 SächsCoronaSchVO (u.a. Leistungs- und Profisport) nutzbar.

Eine Separierung von Sportstätten ist nach dem Vorbild der Regelung für Inzidenz >100 möglich.

Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern/Besucherinnen sind mit Hygienekonzept und Kontakterfassung gestattet (§ 19 Abs. 2, 6 SächsCoronaSchVO). Wird der Mindestabstand unterschritten, besteht für Besucher und Besucherinnen die Pflicht für einen tagesaktuellen Test. Die Gestattung von Sportgroßveranstaltungen (> 1.000 Besucher/Besucherinnen) richtet sich nach § 7 Abs. 2, 3 SächsCoronaSchVO. Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich und für Sportveranstaltungen finden sich in § 13 der sog. Allgemeinverfügung Hygiene.

### Inzidenz <10

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfallen nach § 3 SächsCoronaSchVO die Beschränkungen mit Ausnahme des jeweiligen Erfordernisses zur Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzepts oder eines genehmigten Hygienekonzepts und den Voraussetzungen für die Durchführung von Großsportveranstaltungen (§ 7 Abs. 3 SächsCoronaSchVO).

### **Was ist mit Betreibern, Beschäftigten und Trainern/Übungsleitern?**

Das Betreten und Arbeiten auf Sportstätten ist für Betreiber und Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO gestattet. Zu diesen zählen auch Trainer und Übungsleiter, wenn sie vom betreibenden Verein dafür bestimmt sind.

### **Gibt es Ausnahmen für Sportler von der Anmelde- oder Absonderungspflicht bei der Rückkehr von internationalen Sportveranstaltungen?**

Die Regeln für die Einreise nach Deutschland während der endemischen Corona-Lage finden sich in der bundeseinheitlichen Coronavirus-Einreiseverordnung. Ausnahmen von der Anmelde- und Absonderungspflicht gelten für Sportler mit einem Testnachweis, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung oder Nachbereitung

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*

**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

internationaler Sportveranstaltungen durch das Organisationskomitee akkreditiert oder von einem Bundesfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 d) CoronaEinreiseV).

**b) WELCHER BETRIEB IST AUF PFERDESPORTANLAGEN ERLAUBT?**

Die Gestattungen und Untersagungen wurden in direkten Zusammenhang mit Inzidenzwerten in Sachsen und der jeweiligen Gebietskörperschaft (Landkreis / kreisfreie Stadt) gesetzt.

**Es gelten die oben für den Sport aufgeführten Gestattungen, wobei folgendes als Orientierung dienen soll:**

- Beispiele für Kontaktsport und kontaktfreien Sport im Pferdesportumfeld:
  - o Reiten, Fahren und Einzelvoltigieren ohne Hilfestellung ist kontaktfrei
  - o Doppel- und Gruppenvoltigieren ist Kontaktsport
  - o Longenunterricht ist je nach Handhabung kontaktfrei oder, wenn Hilfestellung erfolgt, Kontaktsport

**Hygienekonzept**

In Bezug auf die jeweils erlaubte Öffnung von Sportstätten wird empfohlen, folgende grundlegende Eckpunkte des Hygiene- und Infektionsschutzmanagement sicherzustellen und in einem Hygienekonzept schriftlich festzuhalten:

- Einhaltung aller Maßgaben des Freistaates Sachsen zum Infektionsschutz, wie zum Beispiel Handhygiene, Mindestabstand 1,50 Metern wo immer möglich, Vermeidung enger Bereiche, Aushang der geltenden Hygienevorgaben
- Reduzierung (ggf. Begrenzung) der Personen und Anwesenheitszeiten auf der Pferdesportanlage.
- Reduzierung der Kontakte auf das Minimum und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten derzeit keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Möglichkeit des Händewaschens (mit Flüssigseife und Papierhandtüchern).
- Anpassung der Anzahl von Pferden und Menschen, die gleichzeitig auf den Reitplätzen und in Reithallen trainieren, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Anpassung der Anzahl der Pferde, die z.B. in einem Stalltrakt oder gleichzeitig gepflegt werden, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Je nach Inzidenz dürfen Zuschauer und Begleitpersonen die Sportanlage betreten oder nicht betreten.
- Benennung einer Person auf der Pferdesportanlage, die für die Überwachung und Beratung zu Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben verantwortlich ist.
- Erstellung eines schriftlichen Hygienekonzeptes für die Pferdesportanlage welches insbesondere die konkrete Umsetzung der Abstandsregelung zu anderen Personen und weitere Hygienemaßnahmen enthält. Dieses ist umzusetzen und kann durch die zuständige kommunale Behörde überprüft werden

Mit der Öffnung der Sportstätten – unter den Vorgaben des Infektionsschutzes – geht ein vollständiger Sport- und Trainingsbetrieb gemäß den allgemeinen Kontaktbeschränkungen einher. Dies umfasst neben der Pflege und Bewegung der Pferde auch Unterricht und Training, Lehrgänge, Abzeichenprüfungen und Wettkampfbetrieb.

Die im Weiteren aufgeführten Punkte sind Hinweise, wie die einzelnen Nutzungsformen der Pferdesportanlagen und deren Angebote im Freistaat Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus stattfinden können.

**a) Training und Unterricht**

Grundsätzlich gelten die nach SächsCoronaSchVO geltenden Grundsätze und allgemeinen Kontaktbeschränkungen, sofern die Inzidenzzahl dies vorsieht.



**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

**Allgemeine Voraussetzungen:**

- Die Anzahl der jeweils auf einer Sportstätte zugelassenen Sportler hängt gemäß den Vorgaben der CoronaSchVO von der jeweiligen Sportart und Pferdesportdisziplin sowie Art des Trainings (z.B. Einzelunterricht, Longenunterricht, Ponyabteilung, Gruppenvoltigieren etc.) ab.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten
- Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleide- sowie Sanitärebereichen einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Idealerweise steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen.
- Die geltenden behördlichen Hygienevorgaben werden auf der Pferdesportanlage bekannt gemacht und eingehalten. Sie gelten im Innen- wie im Außenbereich und auf den Reit-, Fahr- und Voltigierflächen.
- Die Anwesenheitszeiten der Reit-, Fahr-, und Voltigierschüler sowie der Einsteller bleiben auf das fachlich notwendige Maß reduziert und werden ggf. zur Nachweisführung dokumentiert.
- Mitarbeiter/Helfer reduzieren die Anwesenheit auf das fachlich notwendige Maß entsprechend der zu versorgenden Pferde.
- Eine sinnvolle Wegeführung/Nutzung auf der Reitanlage zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter wird eingerichtet (u.a. Putzplatz, Sanitarräume/Umkleiden, Sattelkammer, Aufenthalts-/Sozialräume, Stalltrakt allgemein und ggf. während der Fütterungszeiten und der Entmistung der Pferdeboxen usw.).
- Jede Person nutzt für den eigenen Gebrauch ausschließlich die eigenen Utensilien (Helm, Handschuhe, Coach-Phone). Es werden keine Utensilien zur Nutzung durch verschiedene Personen vom Verein / Betrieb gestellt oder verliehen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, unterliegt auch die Anmeldungen oder Vereinbarungen von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) der Koordination des Betriebsleiters/verantwortlichen Vereinsvertreters, außer dies ist anderweitig vorgesehen

**Vor- und Nachbereiten der Pferde:**

- Eine verantwortliche Person des Vereins/Betriebs beaufsichtigt die Einhaltung der Hygienevorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall.
- Vor Betreten des Stalltraktes wird der Sanitärebereich aufgesucht und sich entsprechend gründlich die Hände gewaschen oder am Eingang desinfiziert. Erst dann werden weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Sattelzeug etc. angefasst.
- Das Putz- und Sattelzeug oder andere Utensilien, die für den Unterricht benötigt und von verschiedenen Personen genutzt werden, werden vor der nächsten Nutzung desinfiziert.
- Für Schüler, die bei der Vor- bzw. Nachbereitung des Pferdes Hilfe benötigen, übernimmt dies ein Beauftragter des Vereins/Mitarbeiter des Betriebes/ständiger Helfer. Der Mindestabstand ist dabei, wenn möglich, einzuhalten.
- Plätze für die Vor- und Nachbereitung der Pferde auf der Anlage werden „entzerrt“, so dass ausreichend Platz zwischen den Reitschülern entsteht. Bei Bedarf werden im Außenbereich fachgerecht Anbindeplätze eingerichtet.
- Die Sattelkammern werden möglichst einzeln nacheinander, in jedem Fall mit entsprechendem Abstand betreten.
- Im Anschluss an die Nachbereitung des Pferdes wird erneut der Sanitärebereich aufgesucht und sich abermals gründlich die Hände gewaschen sowie wenn möglich desinfiziert, bevor der Heimweg angetreten wird.



**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

**Schüler:**

- Die Schüler sind in der Lage, die Notwendigkeit der Hygienemaßnahmen verstehen.
- Taktile Hilfestellung (z. B. beim Aufsitzen) ist auf das absolut Notwendige zu reduzieren bzw. je nach Gestattung zu unterlassen. Gegebenenfalls können erfahrene Eltern ihre Kinder unterstützen und sind in diesem Fall zur Trainingsassistenz als Begleitpersonen auf den Sportstätten zulässig.
- Schüler und Sportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, wie z.B. Vorerkrankungen oder Pollenallergien zur Corona-Risikogruppe zählen, sollten nicht in allgemeine Gruppen integriert werden. Individuelle Lösungen/Einzelunterricht mit entsprechenden Zeitfenstern oder ein Trainingsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt werden empfohlen.

**Besonderheiten für den Reitunterricht, sofern dieser zulässig ist:**

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Die Anzahl der Reitschüler im Verhältnis zur Platzgröße wird so gewählt, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern stets gewahrt werden kann. Der Mindestabstand gilt auch zwischen Schülern (Pferden) und Ausbilder /Trainer.
- Eine Reitgruppe muss erst die Reitbahn verlassen haben, bevor die nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel ist vom Ausbilder/Trainer unter Wahrung der Abstandsregeln sicherzustellen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird ebenfalls empfohlen, die Zuordnung der Reiter zu den Pferden zu dokumentieren.
- Die Anzahl der Helfer z.B. beim Springen ist je nach Größe des Platzes auf eine, ggf. zwei Personen zu begrenzen.

**Besonderheiten für den Fahrunterricht, sofern dieser zulässig ist:**

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Beim Anspannen und beim Abspannen der Pferde kann eine weitere Person aktiv helfen, dabei sind die Abstandsregeln möglichst einzuhalten. Eine Person sichert die Pferde und die zweite Person spannt die Pferde an.
- Geschirre werden nur von einer Person aus der Geschirrkammer geholt und zu den Pferden gebracht, die weit auseinander angebunden sind.
- Gearbeitet wird nur mit Handschuhen.
- Vorne auf dem Wagen bzw. Kutsche halten sich nur der Fahrschüler und Fahrlehrer/Ausbilder auf.
- Es sind nicht mehr als drei Personen auf der Kutsche bzw. dem Wagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.

**Besonderheiten für den Voltigierunterricht, sofern dieser zulässig ist:**

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Mit der Erlaubnis von Kontaktsport ist auch Gruppenunterricht oder Übungen mit zwei oder mehr Voltigierern auf dem Pferd/Holz Pferd oder anderen Trainingsmaßnahmen zulässig.
- In jedem Fall sind Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.
- Beim Fertigmachen des Pferdes zum Voltigieren (Putzen und Aufgurten) ist der Mindestabstand einzuhalten. Gleiches gilt für die Abpflege des Pferdes.
- Das Aufwärmen für das Training sollte idealerweise mit genügend Abstand zwischen den Voltigierern erfolgen, außer spezielle Übungen sehen dies anders vor.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird ebenfalls empfohlen, die Zuordnung der Voltigierer zu den Pferden zu dokumentieren.

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## **b) Sportabzeichen und Lehrgänge**

Die Durchführung von Sportabzeichen und damit verbundenen Lehrgängen gehören zum Sport im Allgemeinen und sind somit gemäß Interpretation der Sportverbände unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkung sowie Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutzvorgaben

Bezüglich der Abwicklung wird folgendes empfohlen:

### **Antrags- und Anmeldeverfahren**

Das Anmeldeverfahren unterliegt grundsätzlich keiner Veränderung und wird wie bisher durchgeführt.

### **Prüfungsvorbereitung und Training**

Die Vorbereitung der Teilnehmer und das tägliche Training orientiert sich grundsätzlich an Absatz a) „Handlungsempfehlungen für Training und Unterricht“. Es ist dabei unbedingt die Dokumentationspflicht über Namen und Dauer und Anwesenheit auf der Reitanlage sowie die Einhaltung der Mindestabstände in allen Situationen zu beachten.

### **Theoretische Vorbereitung:**

Sofern für den Theorieunterricht geschlossene Räume genutzt werden, sollten diese die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zulassen und regelmäßig ausreichend gelüftet werden. Alternativ wird der theoretische Unterricht im Freien oder auf (überdachten) Reitplätzen durchgeführt. Während des Unterrichts müssen auch im Freien die Abstandsregeln eingehalten werden.

Zur Verkürzung der Präsenzzeit können den Teilnehmern die verfügbaren Materialien bekannt gegeben und so eine Vorbereitung oder Vertiefung anhand vorgegebener Unterrichtsmaterialien (z.B. Fachbücher und Internet) erfolgen.

### **Sportpraktische Vorbereitung**

Die Trainingseinheiten erfolgen möglichst in Kleingruppen. Die Sportstätten sind dafür komplett nutzbar.

### **Prüfungsdurchführung, Allgemeines**

- Der Zeitplan und die Durchführung ist zwischen der Lehrgangsleitung und den Prüfern vorab konkret festzulegen.  
Parkplätze und Zugangswege sind festzulegen. Dabei ist in der Wegeführung darauf zu achten, dass beim Begegnen der Teilnehmer der Mindestabstand eingehalten werden kann. Andernfalls ist der Ablauf so zu organisieren, dass die Teilnehmer sich nicht begegnen.
- Pro Teilnehmer ist nur eine Begleitperson zugelassen, um die Anzahl der gleichzeitig Anwesenden möglichst gering zu halten.
- Zuschauer haben am Prüfungstag grundsätzlich keine Zutrittsberechtigung
- Für alle am Prüfungstag anwesende Teilnehmer, Trainer, Helfer und Prüfer gelten die Hygieneregeln (Husten-, Niesetikette und Händedesinfektion) sowie die Mindestabstandsregelung
- Ausreichende Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten auch im Stallbereich und z. B. für Sattelkammern u.Ä..
- Die Anwesenheitszeiten aller Beteiligten sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation wird vier Wochen aufbewahrt.

### **Unmittelbare Vorbereitung am Prüfungstag**

Auf den Vorbereitungsplätzen/-hallen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.

### **Prüfung**

- Je nach Disziplin tragen alle Prüflinge tragen Reit- bzw. Fahrhandschuhe, Voltigierer sind hiervon ausgenommen.



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

- In der Prüfung erfolgen das Reiten, Fahren bzw. Voltigieren einzeln, bzw. wenn gem. APO zugelassen, in kleinen Gruppen.
- Erfolgt die Prüfung aufgrund der Teilnehmerzahl in mehreren Kleingruppen, ist die Vorbereitung zeitlich versetzt bzw. räumlich getrennt durchzuführen.
- Der Standort der Richter während der jeweils sportpraktischen Teile muss so gewählt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Ein schriftliches Protokoll muss nicht zwingend angefertigt werden. Der sportpraktische Teil wird nach dem Ritt gemeinsam mit dem Prüfling reflektiert.
- In den Stationsprüfungen ist die Anzahl der Teilnehmer gering zu halten, die Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für die Prüfer.
- Das Berühren von Ausrüstungsgegenständen durch Teilnehmer wird vermieden. Die Stationen werden von Helfern organisiert. Auf praktische Handhabung durch die Prüflinge wird verzichtet.

### **Lehrgangsabschluss**

- Prüfer/Prüflinge werden mit ausreichendem Abstand positioniert
- Bei Abschlussbesprechungen sind Mindestabstände einzuhalten
- Die vorbereiteten Urkunden werden unterschrieben und mit den Abzeichen ausgelegt. Eine Übergabe und Gratulation mit Handschlag erfolgen nicht. Gruppenfotos nur mit entsprechendem Mindestabstand.

Die Ausführungen gelten analog für die Führerscheine Umgang und Reiten sowie für die Bodenabzeichen.

Die disziplinspezifischen Konkretisierungen für Fahrsport und Voltigieren können beim LVP erfragt werden.

## **EINSCHUB**

### **Ferienfreizeiten / Kinder- und Jugendholung**

Nach § 24 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist geregelt, dass bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 bei der Sieben-Tage-Inzidenz die Öffnung der Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendholung (gem. § 24 Abs. 1 SächsCoronaSchVO) möglich ist. Dies ist allerdings nur in Verbindung mit Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen tagesaktuellen Test zu Beginn des Aufenthalts vorweisen.

Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschreitet, entfällt die Test-pflicht (und damit auch die Kontakterfassung). Wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, ist die Durchführung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen nicht mehr möglich.

Schon im letzten Jahr erklärte das Sozialministerium in Bezug auf entsprechende Maßnahmen der Sportvereine/-verbände: „Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definieren sich unabhängig eines Fördermittel-bescheides oder einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Zuordnung zum SGB VIII ist immer dann gegeben, wenn Aufgaben nach diesem Buch wahrgenommen werden. Dazu gehört z. B. auch die übergeordnete Zielstellung des § 1 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Ferienfreizeiten von Sportvereinen mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen erscheinen geeignet, der Kinder- und Jugendholung nach § 11 SGB VIII zugerechnet zu werden.“ Somit finden hierbei insbesondere die Regelungen des § 24 SächsCoronaSchVO in Verbindung mit der II. Nr. 17 der Allgemeinverfügung Hygiene vom 11. Juni 2021 Anwendung.

Hierbei ist insbesondere wichtig:

- Träger von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte unter Berücksichtigung des Konzeptes der Beherbergungsstätte zu erstellen und umzusetzen. Die Hygienekonzepte haben Maßnahmen zur Testung, Kontaktdatenerfassung, Besucherlenkung, Zugangsbeschränkung, Abstandshaltung, zum Mund-Nasen-Schutz und Basishygienemaßnahmen zu enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung Hygiene zu orientieren (vgl. II. Nr. 17a + c Hygieneauflagen).

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

- Die Anzahl der Teilnehmer einschließlich Betreuer soll die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen berücksichtigen. Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit in festen Gruppen durchzuführen. Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind zu vermeiden. Der Mindestabstand nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist, wo immer möglich, einzuhalten (vgl. II. Nr. 17c Hygieneauflagen).
- Es muss im jeweiligen Hygienekonzept eine Obergrenze für die zeitgleich anwesenden Personen festgelegt werden. Diese bemisst sich abweichend von § 4 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an den örtlichen Gegebenheiten (vgl. II. Nr. 17b Hygieneauflagen).
- Die Belegung von Schlafräumen ist nur unter Einhaltung der gültigen Kontaktbeschränkungen nach § 4 SächsCoronaSchVo zulässig (vgl. II. Nr. 3a Hygieneauflagen).

Sofern die Ferienfreizeiten/Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen außerhalb vom Frei-staat Sachsen stattfinden, sei darauf hingewiesen, dass sich dann natürlich zu den spezifischen Regelungen anderer Bundesländer und Staaten ausreichend informiert werden sollte und diese dabei zur Anwendung kommen. Gleiches gilt für gemeinsame An- und Ab-reisen bzw. Transportwege.

Inwiefern ein Trainingslager der Kinder- und Jugenderholung im Sinne des SGB VIII zuzuordnen ist, entscheidet sich nach den Anhaltspunkten bezüglich der vorrangigen Zielgruppe, inhaltlicher Ausrichtung oder der Organisationsstruktur. Bei einem klassischen Trainingslager, bei dem die sportliche Entwicklung der Teilnehmenden aufgrund der In-halte der Maßnahme klar im Vordergrund steht, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII handelt. Wenn grundsätzlich nicht die Zielstellungen des SGB VIII verfolgt werden, finden die entsprechen-den Regelungen für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen dann auch keine Anwendung. In diesem Fall sind dennoch die allgemeinen Regelungen der SächsCoronaSchVO so-wie II. Nr. 13 der Allgemeinverfügung Hygiene zu beachten, insbesondere wenn es um die sportlichen Aktivitäten geht.

### c) Turnierveranstaltungen

Bei einer Inzidenz > 100 gilt das **Infektionsschutzgesetz** (IfSG). Dies lässt Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader zu.

Bei einer Inzidenz < 100 gelten die Sächsische CoronaSchVO und die Regelungen der Landkreise. Die Durchführung von Wettkämpfen gehören genau wie Training zum Sport im Allgemeinen und sind somit gemäß Interpretation der Sportverbände unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Kontaktbeschränkung auf den jeweiligen Sportstätten/-flächen sowie Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutzvorgaben erlaubt.

Nachfolgend habe wir für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Turnieren gem. LPO und Breitensportlichen Veranstaltungen gem. WBO mit Einschränkungen durch Corona entsprechende Vorschläge für Ausschreibungen und Zeitplanung, verschiedene Möglichkeiten der Kostengestaltung und -reduzierung durch den LVP zusammengestellt:

**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

**Initiative des LVP zur Unterstützung der Veranstalter:**

Um Veranstalter zur Durchführung von Turnieren gem. LPO und Breitensportlichen Veranstaltungen gem. WBO trotz der Einschränkungen durch Corona zu ermutigen, wurden folgende Dinge bis auf weiteres festgelegt:

Gebührenerlass:

Der LVP/LK Sachsen verzichtet auf folgende Gebühren:

- Gebühr für die verspätete Anmeldung von Veranstaltungen
- Gebühr für die Ausschreibungsbearbeitung
- Gebühr für die Ausschreibungsänderung nach Genehmigung



Veröffentlichungspflicht:

Der LVP/LK Sachsen hält vorerst an der gem. LPO § 30 und LK-Bestimmungen festgelegte Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Turnieren gem. LPO im offiziellen Verbandsorgan fest. Bis auf Weiteres können die Veranstalter auf einen Abdruck der Ausschreibung im Verbandsmagazin verzichten und sich auf die Veröffentlichung der Ausschreibung auf einer neu programmierten Seite unter [www.sachsens-pferde.de](http://www.sachsens-pferde.de) bzw. [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de) / Turniere begrenzen (es fällt hierfür nur der Grundbetrag zur Veröffentlichung seitens des Verlages an). Darüber hinaus werden die Ausschreibungen in gewohnter Weise unter [nennung-online.de](http://nennung-online.de) veröffentlicht. Das Onlinestellen und Nennbarmachen der Ausschreibungen erfolgt in Absprache der Veranstalter mit der LK Sachsen und ist auf den neu programmierten Seiten abzulesen.

Diese Regelungen gelten vorerst bis auf Weiteres.

Um eine Terminüberschneidungen zu vermeiden, bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung der turniersportlichen Veranstaltung.

Für die Ausschreibungsberatung und weitere Fragen steht die Geschäftsführerin der Landeskommision über den Kontakt der Geschäftsstelle (siehe [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de)) zur Verfügung.

**Vorbereitung und Antragstellung**

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorgaben der Bundesregierung und Verordnungen des Freistaates Sachsen sowie weitere Verfügungen der jeweiligen Sächsischen Landkreise.

Die Landeskommisionen für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen kann ausschließlich die sportfachliche Genehmigung der Ausschreibung erteilen. Diese erfolgt vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung gültigen staatlichen Vorgaben und ersetzt nicht eine eventuelle Genehmigung der Veranstaltung durch die zuständigen örtlichen Behörden (i.d.R. Landrats-, Ordnungs- und Gesundheitsämter).

Für eine erfolgreiche Veranstaltung gilt es, die geltenden Hygieneauflagen und Abstandsregeln einzuhalten und mit der Infrastruktur der Turniersportanlage bestmöglich in Einklang zu bringen. Gemäß gültiger Coronaschutz-Verordnung und Allgemeinverfügung ist für eine Sportstätte und deren Nutzung – dazu zählt auch der Wettkampfbetrieb – ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen. Eine Vorabgenehmigung ist nicht vorgesehen, dennoch ist frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden zur Abstimmung empfehlenswert.

Neben Hinweisschildern/-plakaten auf denen die gültigen Hygienevorgaben prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen, wird ein regelmäßiges Durchsagen dieser (bspw. Durch das Abspielen eines vorher aufgenommenen Hinweistextes) empfohlen.

**Gestaltung von Ausschreibung und Zeitplanung**

Anzahl, Art und Reihenfolge der Wettbewerbe (WB) und/oder Prüfungen

- Zur besseren Übersicht können Sie Ihre Veranstaltung auf eine Disziplin oder zumindest einen Prüfungsplatz, ggf. auch Alters- und Leistungsklassen, begrenzen.
- Die Anzahl der WB/Prüfungen pro Tag richtet sich nach der jeweiligen Starterzahl je WB/Prüfung. Je nach Disziplin sind hierfür folgende Erfahrungsrichtwerte hilfreich: Dressur - in Abhängigkeit der Klasse und Aufgabe max. 8-10

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

Starter pro Stunde, Springen - in Abhängigkeit der Parcourslänge sowie mit oder ohne Stechen/Siegerrunde max. 20-30 Starter pro Stunde (Stechen/SR wird nicht empfohlen, um keine zusätzlichen Warte-/Verbleibszeiten der TN zu schaffen)

- Nach Möglichkeit sind WB/Prüfungen gem. der Anforderungen aufeinander aufbauend oder als Touren durchzuführen.
- Startplätze pro WB/Prüfung können begrenzt werden. Planen Sie die maximalen Starterzahlen dabei anhand dessen, was Sie zeitlich - unter Einberechnung von evtl. Verzögerungen im Ablauf - pro Tag bewältigen.

### Höhe des Nenngeldes/Einsatzes pro WB/Prüfung

Für Wettbewerbe gem. WBO darf der max. Einsatz 11,00 Euro betragen. Der reguläre Einsatz bei Prüfungen kann um max. 5,00 Euro erhöht werden. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Das Nenngeld/Einsatz wird je Startplatz erhoben.

### Zeitpunkt des Nennungsschlusses

Der Nennungsschluss ist bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

### Zusatzgebühr der Teilnehmer gem. LPO zulässig

Zusätzlich zum Einsatz/Nenngeld kann pro Teilnehmer eine Zusatzgebühr erhoben werden, die zeitgleich mit der Nennung eingezogen wird. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Beträge zwischen 10,00 Euro und 20,00 Euro sind üblich.

### Auszahlung von Geldpreisen variabel

Auszahlung kann komplett entfallen, sofern WB/Prüfungen ohne Geldpreis ausgeschrieben werden. Ebenso ist eine reduzierte Auszahlung möglich. Sofern eine Geldpreisauszahlung erfolgt, dann wird hierfür eine nachträgliche Überweisung empfohlen. Dafür sind entsprechende Formulare mit Angabe der Bankverbindungen vorzuhalten.

### Meldestelle

Ob eine Meldestelle vor Ort ist oder nicht, muss der Veranstalter entscheiden. Wenn ja, sollte es keinen oder nur einzelnen Personenzugang zur Meldestelle geben. Wenn nein, erfolgen Nennungen ausschließlich online, Nachnennungen i.R. der Veranstaltung sind nicht zulässig. Startmeldungen können auch ausschließlich telefonisch (z.B. Anruf oder SMS) oder über die Internetplattform [www.equi-score.de](http://www.equi-score.de) oder eigene Portale der Meldestellenanbieter erfolgen. Ergebnislisten sind online einzusehen.

### Weiteres

- Auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne sollte verzichtet werden. Sie können maximal unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden. Sofern auf eine Durchführung von Siegerehrungen im Rahmen der Sportveranstaltung verzichtet werden soll, ist dies bereits in der Ausschreibung zu vermerken. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnisliste sind ausreichend.
- Auf die Ausgabe von Schleifen und Ehrenpreisen kann ebenso verzichtet werden.
- An den Regelungen zur Anwesenheit von Turniertierarzt und Sanitätsdienst (Humanmedizin) hat sich nichts geändert. Sie müssen nach den Vorgaben der LK Sachsen anwesend sein. Ein Hufschmied muss nicht anwesend sein.
- Ein Hygienebeauftragter ist namentlich durch den Veranstalter zu benennen, in der Ausschreibung aufzuführen und muss durchgängig vor Ort sein.
- Boxen können ggf. zur Verfügung gestellt werden. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln zwischen Personen ist dabei hinzuweisen und ggf. Mund-/Nasenschutz zu empfehlen.

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

**Teilnehmer – notwendige Formulare und Orga-Hinweise**

**Schriftlicher Anwesenheitsnachweis für Teilnehmer und Begleiter (online hinterlegen)**

Unter [www.nennung-online.de](http://www.nennung-online.de) - Teilnehmerinformation – muss ein Formular "Anwesenheitsnachweis" hinterlegt werden. Dieses Formular ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und MUSS zwingend von jedem Teilnehmer/Begleiter ausgefüllt, unterschrieben und bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich. Hier erfolgt dann die Ausgabe der Tagesbänder sowie ggf. Mund-/Nasenschutz je nach behördlicher Anordnung. Es empfiehlt sich: je 1-2 Pferde eines Teilnehmers ist eine Begleitperson, bei Reitern U18 zwei Begleitpersonen  
Begleitpersonen dürfen nur direkt in Verbindung mit dem Pferdetransporter/ LKW das Turniergelände betreten.

**Ausgabe von Tagesbändern = Zutrittsberechtigung Teilnehmer + Begleiter**

Zur Kontrolle durch die Ordner sind die Bänder von den Teilnehmern und Begleitpersonen sichtbar zu tragen.

**Anwesenheitszeiten sind begrenzt**

Teilnehmer und Begleitperson/en dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd/die Pferde gestartet werden (i.d.R. 90 min vor Beginn des ersten Starts bis 40 min nach Beendigung des letzten Starts bzw. der Siegerehrung). Ein sonstiges Verweilen auf dem Turniergelände ist nicht gestattet.

**E nach Inzidenz: Kein Zutritt für Zuschauer und sonstige Personen gestattet**

Für Zuschauer sowie sonstige Personen, die nicht Teilnehmer oder einem Teilnehmer zuzuordnende Begleitpersonen sind bzw. nicht auf der Anwesenheitsliste des Veranstalters geführt werden, ist der Zutritt auf das Veranstaltungsgelände nicht gestattet.

**Anreise und Parken vorbereiten - genügend Flächen vorhalten**

Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Entsprechend größere Parkabstände sind einzurichten, ggf. zu markieren. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Turnierausschluss durch den Veranstalter (Ausübung des Hausrechts)!

**Abstandhaltende Wegeführung auf dem Turniergelände**

Für die Personen- und Pferdeführung auf dem Turniergelände sind zur Einhaltung der Mindestabstände geeignete Wege auszuweisen und durch Ordner zu besetzen.

**Teilnehmer-Belegung und Größe/Anzahl der Vorbereitungsplätze**

Auf den Vorbereitungsplätzen gilt der Mindestabstand von 1,50 Metern, idealerweise 3 Meter. Es wird eine maximale Pferdeanzahl pro Platz empfohlen (z.B. vier Pferde pro 20 x 40 m Platz, sechs Pferde pro 20 x 60 m Platz bzw. 200 m<sup>2</sup> pro Pferd). Zum Bewegen der Pferde im Schritt oder der weiteren Vor-/Nachbereitung der Pferde ist idealerweise ein zweiter Vorbereitungsplatz oder ein geeigneter Bereich zur Verfügung zu stellen.

**Turnier-Gastronomie / Notversorgung für Teilnehmer, Begleiter und Personal**

Hierfür gelten grundsätzlich die Regelungen des Freistaates für Gastronomie, u.a. die obenstehende Allgemeinverfügung.

Es wird der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt durch Drittanbieter und ausschließlich außer Haus empfohlen. Das Aufstellen von Stehtischen und Sitzgelegenheiten ist nur gem. der behördlichen Vorgaben und Abstandsregeln gestattet. Der Verzehr ist nur unter Einhaltung der bestehenden Abstandsregeln erlaubt.

**Hygieneregeln**

**Benennung eines Hygienebeauftragten durch Veranstalter**

Ein Hygienebeauftragter zur Überwachung der Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Turnier und als Ansprechpartner für die genehmigende Behörde ist vom Veranstalter zu benennen und bereit zu stellen.



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

### Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln

Die aktuell im öffentlichen Raum bzw. bei Sportveranstaltungen gültigen Hygiene- und Infektionsschutz-Regelungen, insbesondere der Sicherheitsabstand, sind jederzeit (auch bei den Parcoursbesichtigungen, auf den Vorbereitungsplätzen und beim Verladen der Pferde) einzuhalten. Zuwiderhandlungen können umgehend einen Verweis vom Turniergelände durch den Veranstalter zur Folge haben.

### Tragen des Mund-/Nasenschutzes - nur bei behördlicher Anordnung

Auf dem gesamten Gelände kann das Tragen von Mund-/Nasenschutz für alle oder bestimmte Personen behördlich angeordnet werden. Die Information erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Ausgenommen davon sind die Teilnehmer bei der Vor-/Nachbereitung ihrer Pferde und auf dem Vorbereitungs- bzw. Prüfungsplatz.

### Ausstattung der Sanitäranlagen

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände waschen zu können, insbesondere auf den Toiletten und ggf. nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen ausreichend Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Handdesinfektionsmittel muss ebenso vorhanden sein. Die Toiletten müssen regelmäßig gereinigt werden.

## **Richtereinsatz**

### Richtereinsatz auf Prüfungsplätzen

An den Vorgaben der LK Sachsen zum Richtereinsatz hat sich nichts verändert. Generell bestimmt die WB-/Prüfungsart und das Richtverfahren den Richtereinsatz. Im beurteilenden Richtverfahren (Wertnotenvergabe) sollten jedoch immer zwei Richter (ggf. Richter + Anwärter) zur gemeinsamen Abstimmung der Beurteilung eingesetzt werden. In Dressur-, Spring- u. Geländepferdeprüfungen müssen zwei Richter mit der entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.

### Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen

Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am unmittelbar letzten Vorbereitungsplatz (mit Hindernissen) tätig sein. Auf den zusätzlichen Vorbereitungsplätzen/-Bereichen (ohne Hindernisse) können zur Aufsicht auch Personen mit der Mindestqualifikation Assistent Vorbereitungsplatz oder eine gültige Trainer C-Lizenz eingesetzt werden.

### Protokollierung kann entfallen

Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Rite im Anschluss des WB/der Prüfung mündlich kommentiert werden.

### Abstände und räumliche Trennung

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten (Mindestabstand 1,5 Meter, wenn möglich, Abstand zw. den Personen und ausreichende Belüftung) zulassen, können neben dem Richter, ein Protokollant und ggf. ein Sprecher positioniert werden. Bei weniger als 1,5 Metern wird eine räumliche Trennung zwischen den Personen durch geeignete Stellwände oder Sichtscheiben oder Mund-/Nasenschutz empfohlen. Richterhäuschen sind ggf. durch größere Zelte zu ersetzen oder entfallen bestenfalls komplett (je nach Witterung). Gegebenenfalls kann auch die Verwendung von Kommunikationsmittel wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein.

### Handhabung Hygiene Mikrofone

Mikrofone müssen mit geeigneten abwischbaren Abdeckungen versehen werden und nach jeder Prüfung desinfiziert werden, wenn verschiedene Personen diese nacheinander benutzen.

## **Helfer-Einsatz**

### Helfer auf den Prüfungsplätzen zum Hindernisaufbau

Der Veranstalter stellt eigene Helfer für den Hindernisaufbau. Die Abstandsregeln bzw. zusätzliche Maßnahmen (evtl. Tragen von Mund-/Nasenschutz gem. behördlicher Anordnungen) sind dabei unbedingt einzuhalten.

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

### Helfer auf den Vorbereitungsplätzen zum Hindernisaufbau

Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige (Begleit-)Personen für den Aufbau der Hindernisse auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Die Abstandsregeln sind dabei unbedingt einzuhalten. Gegebenenfalls stellt der Veranstalter eigene Helfer für den Hindernisaufbau.

### Zusätzliche Hinweise für Fahrspportveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrspport-Turniere zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindest-Vorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrspport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstands-Vorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können. Die Anzahl der zulässigen Pferde/Gespanne je Fläche (unabhängig von der Zahl der angespannten Pferde) ist zu regeln.

Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten (Beifahrer mit Mund-Nasen-Schutz, möglichst nicht neben dem Fahrer sitzend). Weitere Passagiere auf den Kutschen (z.B. Trainer/Ausbilder etc.) sind nicht zugelassen; hier werden zur Kommunikation die gebräuchlichen (gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen) technischen Hilfsmittel empfohlen.

### Zusätzliche Hinweise für Voltigierveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen.

Auf Voltigierturnieren treffen meistens mehrere Voltigierer unterschiedlichen Alters aufeinander. Wir empfehlen daher zunächst nur solche Prüfungen auszuschreiben, die Teilnehmer gemäß LPO (Alter 12 Jahre) zulassen. Diese Jugendlichen haben in den letzten Wochen bereits gelernt, mit den gebotenen Hygieneregeln umzugehen. Jüngere Kinder, die mit der Einhaltung der Hygienevorschriften noch überfordert sein können, dürfen erst zu gegebener Zeit wieder am Turniersport teilnehmen.

Einzelvoltigier-WB/LP sollen so geplant werden, dass immer nur ein Pferd, ein Longenführer und bis zu vier Voltigierer gleichzeitig auf einem Vorbereitungszirkel sind. Die Zeiteinteilung ist daher entsprechend großzügig zu gestalten. Auch das Einlaufen und die Grußaufstellung der Voltigierer müssen mit genügendem Abstand erfolgen. Grundsätzlich dürfen bis zu vier Einzelvoltigierer pro Pferd nacheinander an den Start gehen. Die Voltigierer dürfen nicht zusammen am Zirkelrand stehen, sondern müssen sich auf den Kreis verteilen und auf ihren Einsatz warten. Doppel- oder Gruppenvoltigierer dürfen zusammen am Zirkelrand stehen.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfbereich darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen. Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.

## **e.) Versammlungen, Vorstandssitzungen**

### **Gremiensitzungen und Versammlungen**

Ob die Durchführung und Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen und Organversammlungen für Vereine nach dem Infektionsschutzgesetz gestattet ist, kann bisher nicht abschließend geklärt werden. Die Antwort der Verantwortlichen des Bundes steht aus. Die Durchführung und Teilnahme für Vereine ist bei Unterschreitung der 100er-Inzidenzgrenze gestattet, wie es sich aus der Begründung zu § 4 der SächsCoronaSchVO ergibt (S. 25).

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*





## **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

### **Mitglieder-/Jahreshauptversammlung**

In vielen Vereinen und Verbänden stehen die Mitgliederversammlungen an. Vereinsvorstände stellen sich die Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss.

Die Regelung nach Nr. 1 gilt auch für Mitgliederversammlungen und sonstige Organsitzungen (§ 3a COVMG).

Bei den Sitzungen ist das Abstandsgebot des § 4 Abs. 3 SächsCoronaSchVO zu beachten, was bei größeren Vereinen zu Problemen führen dürfte, wenn Räumlichkeiten zur Durchführung gesucht werden.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Darin enthalten sind einige Änderungen von Gesetzen. Im Artikel 2 wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ verabschiedet. Regelungen in § 5 des Artikels 2 sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für das Jahr 2020 gelten und auch Sportvereine betreffen. Die Anwendbarkeit der Regelung wurde durch eine Verordnung (GesRGenRCOVMMV) bis zum 31.12.2021 verlängert und durch ein Gesetz vom 30.12.20 ergänzt (Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht).

Dem Vorstand wird ermöglicht, für Mitgliederversammlungen in diesem Jahr auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorzusehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben zu können“ (§ 5 Abs. 2 COVMG). Die Durchführung einer elektronischen Mitgliederversammlung soll aber keine generelle Pflicht sein. § 2a COVMG: „Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.“ In den Materialien zum Gesetz wird in diesem Zusammenhang auf die für die Durchführung einer virtuellen Versammlung unter Umständen unzureichenden Ressourcen des Vereins sowie die Altersstruktur der Mitglieder verwiesen.

Abweichend von der bisher notwendigen Zustimmung aller Vereinsmitglieder zur Durchführung einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Satzungsregelung ist es in diesem Jahr nur erforderlich, dass innerhalb der zu setzenden Abstimmungsfrist mindestens die Hälfte aller Mitglieder „ihre Stimmen in Textform abgegeben haben.“ (§ 5 Abs. 3 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie). Für die Fassung des Beschlusses ist davon natürlich die notwendige Mehrheit zu erzielen.

### **Wahlen**

Findet sich in der Satzung die Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Im Artikel 2 wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ verabschiedet. Regelungen in § 5 des Artikels 2 sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für das Jahr 2020 gelten und auch Sportvereine betreffen. Die Anwendbarkeit der Regelung wurde durch eine Verordnung (GesRGenR-COVMMV) bis zum 31.12.2021 verlängert.

Darin wurde geregelt (§ 5 Abs. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie), dass Vorstandsmitglieder, deren Bestellung in diesem Jahr abläuft, im Amt bleiben, bis sie abberufen werden oder ein Nachfolger gewählt wird, auch wenn es nicht in der Satzung geregelt ist.

*Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.*



**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN** des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 01.07.2021

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

**Haushaltsplan**

Für die Mitgliederversammlung, die auch den Beschluss über einen Haushaltsplan vornimmt, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein. Im Falle einer Absage/Verlegung dieser Mitgliederversammlung sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, wonach vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist. Auf der späteren Mitgliederversammlung kann sodann der Beschluss gefasst werden, den Haushalt nachträglich zu genehmigen. Im Idealfall wird den Mitgliedern der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist), Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.

**II. Weiterführende Infos**

Weitere Infos zum Thema Coronavirus & Pferdesport bietet die Homepage der FN unter [www.pferd-aktuell.de/coronavirus](http://www.pferd-aktuell.de/coronavirus). Infos zum Coronavirus & Pferdesport im Freistaat Sachsen gibt auf unserer Homepage [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de). Allgemeine Infos sowie die staatlichen Vorgaben sind unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) nachzulesen.

Generell bitten wir alle Akteure rund ums Pferd in Sachsen auch weiterhin darum eigenverantwortlich, umsichtig und solidarisch zu handeln.

Bleiben Sie gesund!

**Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.**  
**Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen**